

**Einkommensgrenzen im sozial geförderten
Wohnungsbau ab 01.01.2023 nach dem
Hessischen Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG)**

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Amt für Wohnungswesen

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

**Förderart:
geringes Einkommen
gemäß § 5 HWoFG**

**Förderart:
mittlere Einkommen
gemäß § 5 Abs. 5 HWoFG**

**Förderart:
Wohnberechtigungsschein
gemäß § 88 d II. WoBauG**

- bereinigtes Bruttoeinkommen -

1 Pers.	18.166 €	1 Pers.	21.799 €	1 Pers.	29.319 €
2 Pers.	27.561 €	2 Pers.	33.073 €	2 Pers.	41.591 €
3 Pers.	33.826 €	3 Pers.	40.591 €	3 Pers.	47.729 €
4 Pers.	40.091 €	4 Pers.	48.109 €	4 Pers.	53.867 €
5 Pers.	46.356 €	5 Pers.	55.627 €	5 Pers.	60.005 €
6 Pers.	52.621 €	6 Pers.	63.145 €	6 Pers.	66.143 €
7 Pers.	58.886 €	7 Pers.	70.633 €	7 Pers.	72.281 €

Für jede weitere Person
6.265 €

Für jede weitere Person
7.518 €

Für jede weitere Person
6.138 €

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder nach dem Einkommenssteuergesetz, erhöht sich die Einkommensgrenze um 833 € jährlich für jedes Kind.

bereinigtes Bruttoeinkommen: Vom Bruttoeinkommen sind folgende Freibeträge gemäß § 7 HWoFG abzuziehen:

jeweils **10 %** für

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

jeweils **10 %** für

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherungen für den Antragsteller und für unterhaltsberechtignte Angehörige, wenn für diese ebenfalls Beiträge gezahlt werden

Arbeitnehmer/in – Werbungskostenpauschale	1.230 €
Rentner/in – Werbungskostenpauschale	102 €
Versorgungsbezug – Werbungskostenpauschale	102 €
Kapitalvermögen – Werbungskosten:	
- Einzelperson bis zu	1.000 €
- Eheleute bis zu	2.000 €
„Quasi-Werbungskosten“	200 €
Unterhaltszahlungen	200 €

Frei- und Abzugsbeträge gemäß § 7 HWoFG

4.000 €	für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %
4.000 €	für einen Haushalt mit mindestens einem Kind
1.000 €	für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld gewährt wird und der Antragsteller allein mit dem Kind zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist
bis zu 3.000 €	soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind mit Kindergeldbezug eigenes Einkommen hat und das 16. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat

Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen:

voller Betrag	bei notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarungen, einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid
bis zu 4.000 €	für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und in Berufsausbildung befindet
bis zu 8.000 €	für eine/n nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe-/Lebenspartner/in
bis zu 4.000 €	für sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person